



Dr. Wilhelm Gloss,
Vorsitzender-
Stellvertreter
der GÖD.

„VORSORGELOHN“ endlich auch im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis!

Mit dem Abschluss des Kollektivvertrages wird 139.000 Bundesbediensteten aus der Bundesverwaltung, BundesbeamtenInnen ausgegliederter Einrichtungen und LandeslehrerInnen die Pensionsvorsorge ermöglicht.

Der 17. September 2008 ist ein denkwürdiger Tag: Nach jahrelangem Fordern, Verlangen und Drängen der GÖD beschließt die Bundesregierung die „Einbeziehung weiterer Bedienstetengruppen in die Pensionskassenvorsorge des Bundes“.

Am selben Tag, wenige Zeit später schließen der Bund und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst den entsprechenden „Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes“ ab.

Damit werden zu den bereits in der bestehenden Pensionskassenvorsorge befindlichen zirka 42.000 Bediensteten weitere 139.000 Bundesbedienstete aus der Bundesverwaltung, Bundesbeamtinnen und -beamte in verschiedenen ausgegliederten Einrichtungen sowie mittelbar Landeslehrerinnen und Landeslehrer in die Pensionskassenvorsorge einbezogen.

Dieser Ausbau der zweiten Säule der Pensionsvorsorge in Form einer Pensionskassenlösung begünstigt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes ab dem Geburtsjahrgang 1955, für die bereits das neue harmonisierte Pensionsrecht gilt.

Das Inkrafttreten und die Nachzahlung

Dieser Kollektivvertrag tritt mit dem 1. Jänner 2009 in Kraft. Der GÖD ist es gelungen, eine Nachzahlung der Dienstgeberbeiträge für das gesamte Jahr 2008 zu erreichen. Die Rückwirkung zum 1. Jänner 2008 ist im Übergangsrecht ausdrücklich geregelt. („Für den ab 1. Jänner 2009 neu einbezogenen Teilnehmerkreis wird eine Nachzahlung für das gesamte Jahr 2008 vereinbart. Die Höhe dieser Nachzahlung soll so bemessen werden, als ob dieser Vertrag für diese Personengruppe bereits ab dem 1. Jänner 2008 gegolten hätte.“)

Die Beiträge des Dienstgebers

Der Dienstgeber hat als Beitrag monatliche Zahlungen in der Höhe von 0,75 Prozent der Bemessungsgrundlage zu leisten.

Das heißt für Beamte:

Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt samt den Sonderzahlungen, den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen sowie den anspruchsbegründenden Nebengebühren gem. § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965.

Das heißt für Vertragsbedienstete:

Die Bemessungsgrundlage besteht aus allen Geldbezügen mit Entgeltcharakter im Sinne des § 49 ASVG einschließlich der Sonderzahlungen, wobei die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht zu berücksichtigen ist.

Übereinstimmung besteht zwischen dem Bund und der GÖD, die gegenwärtigen Dienstgeberbeiträge in einer mittelfristigen Perspektive stufenweise auf ein branchenübliches, vergleichbares, durchschnittliches Niveau ansteigen zu lassen.

Die Beiträge der Anwartschaftsberechtigten

Ab dem Beginn der Beitragsleistung durch den Dienstgeber können Anwartschaftsberechtigte eigene Beiträge (Dienstnehmerbeiträge) in Höhe von 25, 50, 75 oder 100 Prozent des laufenden Dienstgeberbeitrages an die Pensionskasse leisten. Dieser Beitrag wird nach einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Dienstgeber von diesem anlässlich der Bezugsauszahlung einbehalten und gemeinsam mit dem Dienstgeberbeitrag an die Pensionskasse überwiesen.

Arten der Pensionsleistungen

Im Kollektivvertrag sind Ansprüche auf folgende Pensionsleistungen gegen die Pensionskasse vorgesehen:

- 1.) Alterspension
- 2.) Berufsunfähigkeitspension
- 3.) Witwen-/Witwerpension
- 4.) Waisenspension

Die versicherungsmathematischen Vorgaben hierfür sind:

- 1.) Verwendung von Unisex-Tabellen (= geschlechtsneutrale Gestaltung des Leistungsrechtes).
- 2.) Der Rechnungszins beträgt 3 Prozent.
- 3.) Der vorgesehene rechnungsmäßige Überschuss beträgt 5 Prozent.
- 4.) Die Schwankungsrückstellung wird global für alle Anwartschaftsberechtigten und global für alle Leistungsberechtigten geführt.

Ende des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles

- 1.) Unverfallbarkeit:

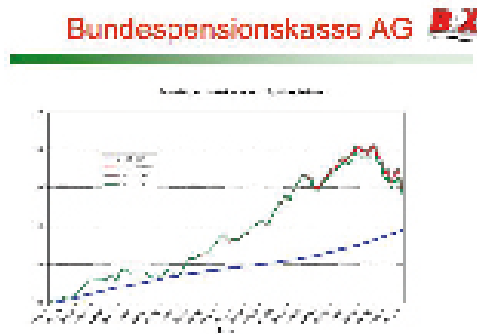
Die Dienstgeberbeiträge sowie die Eigenbeiträge sind sofort mit ihrer Zahlung unverfallbar. Der Unverfallbarkeitsbeitrag beträgt 100 Prozent der Deckungsrückstellung (= Guthaben, das auf dem persönlichen Pensionskassenkonto entsprechend dem Veranlagungsergebnis und dem versicherungstechnischen Ergebnis angesammelt ist).

- 2.) Barabfindung:

Sofern der Barwert der Ansprüche den Wert von 10.200 Euro nicht übersteigt, ist es zulässig, Anwartschaftsberechtigte abzufinden. Über Verlangen der Anwartschaftsberechtigten ist jedenfalls die Barabfindung vorzunehmen.

Vergleich des Anlageertrages Bundespensionskasse und Sparbuchzinsen

Die Bundespensionskasse AG veranlagt Beiträge von Vertragsbediensteten seit dem Februar 2000. Wie die nachstehende Grafik zeigt (sie stammt von Frau Dr. Martha Oberndorfer, Vorständin in der BPK bis 30. September 2008, derzeit Geschäftsführerin der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur), ist trotz der Turbulenzen auf den Finanzmärkten der Anlageertrag (Performance) von Geldern, die in die Bundespensionskasse eingezahlt werden – selbst bei einem relativ kurzen Betrachtungszeitraum von etwa 8,5 Jahren



–, deutlich besser als jener eines vergleichbaren Sparbuches. (Auch in dieser Zeit gab es veranlagungsschwache Jahre.)

Die derzeitige weltweite Finanzkrise hinterlässt momentan deutliche Spuren in der Performance – auch der Bundes-Pensionskasse (ca. –5 %). Da Pensionskassen Einrichtungen für einen langfristigen Vermögensaufbau sind, „darf man sich von kurzfristigen Entwicklungen nicht nervös machen lassen“, sagt Christian Böhm, der Obmann des Fachverbandes der Pensionskassen.

Die vorsichtige, skeptische Haltung der Gewerkschaft gegenüber dem Mythos Kapitaldeckung in der Altersvorsorge wird durch den „Tsunami“ auf den Finanzmärkten mehr als bestätigt. Das Umlagesystem bzw. die budgetgedeckte Finanzierung der Ruhebezüge ist und muss die tragende Säule der Pensionseinkommen bleiben. Die Beschlüsse vom 14. Gewerkschaftstag (Oktober 2001) und vom 15. Gewerkschaftstag (Dezember 2006), denen zufolge der kapitalgestützte Teil der finanziellen Alterssicherung lediglich Ergänzungscharakter (Cappuccino-Effekt) haben soll, sind uneingeschränkt aktuell.

Das Realitätsbewusstsein lässt es jedoch klug erscheinen, in einer alternden Gesellschaft – selbst angesichts der gegenwärtigen Krise – auf ein kapitalgedecktes Pensionsergänzungssystem nicht zu verzichten. Gegen überzogene Erwartungen an die Veranlagungserträge werden wir uns als Gewerkschaft immer zu Wort melden. Der Direktor der Sektion Soziale Sicherheit bei der Weltbank in Washington, Robert Holzmann, sieht als realistische Obergrenze für die erwirtschaftbare Rendite einen Zuwachs von bis zu zwei Prozent über den Lohnsteigerungen. Diese Markierung scheint geeignet, auch den jüngeren KollegInnen Vertrauen in eine nicht bloß in Aussicht gestellte, sondern wirksame Pensionssicherung für die Zukunft zu geben. Dieses Vertrauen zu schaffen und nicht zu enttäuschen, sehen wir als wichtige gewerkschaftliche Aufgabe.

„Nach jahrelangem Fordern, Verlangen und Drängen der GÖD beschließt die Bundesregierung die Einbeziehung weiterer Bedienstetengruppen in die Pensionskassenvorsorge des Bundes.“

